

29: 3.2 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung



Vorlage zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. November 2020

Sachverhalt:

Am 28. Dezember 2017 wurde zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, durch die die RSAG AöR ab dem 1. Januar 2018 die zuvor von der RSAG mbH als Geschäftsbesorgerin erledigten Aufgaben des operativen Geschäfts übernehmen konnte.

Der Einbindung der RSAG AöR in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK hatte die Bezirksregierung Köln seinerzeit nur unter der Bedingung zugestimmt, dass diese nur mittelbar über den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt.

Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtete sich in der Vereinbarung, sich zur Durchführung der in der Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten der RSAG AöR zu bedienen.

Gegenstand dieser Vereinbarung sind u.a. die Sammlung und der Transport von Restabfällen, Bioabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen im Landkreis Neuwied.

Da diese Aufgaben wieder auf den Landkreis Neuwied rückübertragen werde, ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Als Anhang ist die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 28. Dezember 2017.

Bonn, den 9. November 2020

Frank Puchtler

Verbandsvorsteher

Anhang